

## Wahl des Vorstandes im Jahr 2019

Die Wahl zum Vorstand der RAK Sachsen wird im Jahr 2019 erstmals nach der Neufassung des § 64 BRAO nicht mehr in der Kammerversammlung stattfinden.

Das Mandat folgender Vorstandsmitglieder endet zum 31. März 2019:

**Dr. Martin Abend, Dresden**  
**Volker Backs, Dresden**  
**Heike Bruns, Chemnitz**  
**Curt-Matthias Engel, Leipzig**  
**Roland Gross, Leipzig**  
**Markus M. Merbecks, Chemnitz**  
**Uta Modschiedler, Dresden**  
**Dagmar Perlwitz, Delitzsch**  
**Matthias Schumann, Chemnitz**

**Dr. Axel Schewpe, Chemnitz**  
**Frank Stange, Dresden**  
**Jan Weidemann, Dresden**

Neu zu wählen sind damit 12 Vorstandsmitglieder. Ihnen liegt zwischenzeitlich die 1. Wahlbekanntmachung mit den Hinweisen zum Wahlverfahren und der Aufforderung, Kandidaten **bis zum 11. Januar 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich einzureichen, vor. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen. Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehrere Vorschläge einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Nach Prüfung und Zulas-

sung der Kandidatenvorschläge durch den Wahlausschuss werden wir Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Homepage der RAK Sachsen [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) bekanntgeben. Auch mit den Wahlunterlagen werden Sie über die Bewerber informiert werden.

Weitere Hinweise zur Wahl und ein Muster für den Kandidatenvorschlag finden Sie unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Vorstandes wird am 3. April 2019, 14.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden stattfinden.

## Anlasslose Aufsichtsprüfung nach dem Geldwäschegesetz

Das neue Geldwäschegesetz (GwG) sieht erstmals ausdrückliche Verpflichtungen für die Anwaltschaft vor und überträgt deren Aufsicht auf die regionalen Rechtsanwaltskammern (vgl. § 50 Nr. 3 GwG), mithin auch auf die Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat hierfür eine Abteilung für Geldwäsche eingerichtet.

Im Folgenden wird die anstehende Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Rahmen des Geldwäschegesetzes näher vorgestellt. Ausgehend von einem Abriss der Pflichten für die Anwaltschaft werden die Aufgaben und Befugnisse der Rechtsanwaltskammern nach dem GwG und anschließend die unmittelbar bevorstehende Prüftätigkeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen dargestellt.

### Die Pflichten des Rechtsanwalts nach dem GwG

Rechtsanwälte unterliegen den Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz, wenn sie (auch nur) ein Kataloggeschäft i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG beraten oder betreiben. In diesem Fall sind sie „Verpflichtete“ nach dem GwG und müssen insbesondere über ein wirksames und konkret auf die jeweilige

Kanzlei zugeschnittenes Risikomanagement (einschließlich Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen) verfügen.

Mit ihrer Risikoanalyse haben die Verpflichteten ihre konkreten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Diese Risiken sind durch geschäfts- und mandantenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern (vgl. §§ 4 ff. GwG). Daneben bestehen weitere Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identifizierung des Mandanten und des etwaig dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten (vgl. § 10 GwG). Zusätzlich zu diesen Verpflichtungen treten jeweils Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (vgl. § 8 GwG). Außerdem müssen u. U. bekannt gewordene verdächtige Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet werden (vgl. § 43 GwG).

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen zur Eigenschaft als Verpflichteter und die daran anknüpfenden Verpflichtungen verweisen wir auf unseren Beitrag in KAMMERaktuell Ausgabe 01/2018, S. 5.

### Die regionalen Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörde

Mit dem Geldwäschegesetz wird den regionalen Rechtsanwaltskammern (abgesehen von der Berufsaufsicht nach BRAO und BORA) erstmals die Funktion als Aufsichtsbehörde zuteil. Damit verbleibt die Zuständigkeit für die Aufsicht in der berufsständigen Eigenverwaltung und konnte eine (zunächst angedachte) staatliche Kontrolle der Rechtsanwaltschaft mit noch schärferen Maßnahmen und Konsequenzen vorerst verhindert werden.

Damit die Zuständigkeit auch in Zukunft bei den Rechtsanwaltskammern verbleibt, müssen diese die Aufsichtsmaßnahmen auch ordnungsgemäß durchführen, zumal das GwG hierfür zum Teil sehr detaillierte Vorgaben trifft. Andernfalls droht die Überleitung auf staatliche Stellen und damit die Kontrolle der Rechtsanwälte durch Dritte, welche weder selbst den Beruf ausüben noch Verständnis für dessen Besonderheiten haben. Eine weitgehende Abstimmung der regionalen Kammer im Umgang mit den neuen Anforderungen soll dabei ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherstellen.

## Die gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtstätigkeit

Die Rechtsanwaltskammer hat im Rahmen ihrer Aufsicht sicherzustellen, dass die Verpflichteten die sie betreffenden Anforderungen des GWG erfüllen. Hierzu überantwortet das Gesetz ihnen die Befugnis zu geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen (vgl. § 51 Abs. 2 GWG).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kann und muss die Rechtsanwaltskammer (selbst oder durch sonstige Personen oder Einrichtungen) bei Verpflichteten Prüfungen durchführen, auch anlassunabhängig (vgl. § 51 Abs. 3 GWG). Häufigkeit und Intensität der Aufsicht haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren (vgl. § 51 Abs. 3 Satz 4 GWG); je nach Umständen müssen daher auch Vor-Ort-Kontrollen erfolgen. Hierfür ist der Rechtsanwaltskammer ein Betretungs- und Besichtigungsrecht zu den Kanzleiräumen eingeräumt (vgl. § 52 Abs. 2 GWG). Der Verpflichtete ist zur Duldung verpflichtet und hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (vgl. § 52 GWG). Auskunftsverweigerungsrechte bestehen nur im Rahmen des § 52 Abs. 4 und 5 GWG.

Bei fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverstößen kann die Kammer dem Rechtsanwalt die Tätigkeit vorübergehend untersagen und sogar die Zulassung widerrufen, sofern der Rechtsanwalt sein Verhalten trotz Verwarnung fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist (vgl. § 51 Abs. 5 GWG).

Entsprechend dem ausgeweiteten Verpflichtungen ist auch der Bußgeldkatalog im Vergleich zum alten GWG von 17 auf 64 Tatbestände erweitert worden (vgl. § 56 Abs. 1 GWG). Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder bis zum zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden (vgl. § 56 Abs. 2 GWG). Einfache Verstöße können noch mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden (vgl. § 56 Abs. 3 GWG). Es ist noch nicht abschließend geklärt, wer die Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Bußgeldverstößen sein wird. Das GWG trifft hierzu keine

Regelung. Bislang ist eine Verfolgung durch dritte Stellen (noch) nicht ausgeschlossen; die Rechtsanwaltskammer Sachsen setzt sich derzeit intensiv für die Verhinderung bzw. Beendigung derartiger Zuständigkeiten staatlicher Stellen ein.

Über die Aufsicht hat die Kammer eine Statistik- und Berichtspflicht (vgl. § 51 Abs. 9 GWG). Außerdem ist sie verpflichtet worden, Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die in Umsetzung der Aufsicht nach dem GWG ergangen sind, auf ihrer Internetseite unter namentlicher Nennung der Verpflichteten bekannt zu machen (vgl. § 57 GWG).

Es ist festzuhalten, dass den Kammern im Rahmen der Geldwäscheaufsicht zum Teil sehr intensive Prüf- und Meldepflichten gesetzlich vorgeschrieben wurden. Hierfür wurden sie vom Gesetzgeber mit weitgehenden Befugnissen zu teils einschneidenden Maßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern ausgestattet. Durch die (zumindest jährliche) Berichtspflicht kann und wird nachvollzogen werden, ob die Aufsicht auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird oder ob es für eine wirksame Kontrolle der Anwaltschaft geboten scheint, die Aufsicht den Kammern wieder zu entziehen.

## Das anstehende Prüfverfahren

Um der Aufsichtspflicht nachzukommen, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen durch seine für Geldwäsche zuständige Abteilung beschlossen, in diesem ersten Jahr 50 Verpflichtete (ca. 1 % der Kammermitglieder) anlasslos zu prüfen. Für das zweite Jahr soll sich die Anzahl etwa verdoppeln.

Die Aufsicht hat sich gemäß § 51 Abs. 3 Satz 4 GWG am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren. Um diesem risikoorientierten Ansatz Rechnung zu tragen, wird die Auswahl der zu prüfenden Mitglieder in diesem Jahr nach folgenden Kriterien vorgenommen: 80 % der zu befragenden Mitglieder werden zufällig von solchen ausgewählt, die nach den betreuten Rechtsgebieten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Eigenschaft als Verpflichtete nach dem GWG erwarten lassen, also solche mit Tätigkeit in Bereichen mit relativ hoher Wahrschein-

lichkeit an Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG. Die übrigen 20 % der zu befragenden Mitglieder werden zufällig gezogen. Die Ziehung bedeutet also nicht, dass tatsächlich ein Geldwäscheverdacht besteht.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führt ihre Prüftätigkeit zunächst in einem schriftlichen Verfahren im Wege eines Fragebogens durch, den die ausgewählten Mitglieder auszufüllen haben. Sofern sich im Rahmen dieser Prüfung ergibt, dass es sich um Nicht-Verpflichtete handelt, wird in gleicher Weise weiter verfahren, bis tatsächlich 50 Verpflichtete erfasst sind.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 52 Abs. 2 und 3 GWG. Diese soll nach Auswertung der Fragebögen bei fünf zufällig ausgewählten Verpflichteten stattfinden. Mitglieder, die für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgelost wurden, werden auch hierüber rechtzeitig informiert werden, um ihnen eine bestmögliche Vorbereitung zu ermöglichen. Auch soweit eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, bedeutet das nicht, dass bereits ein Geldwäscheverdacht besteht.

## Unsere Positionierung im Interessenkonflikt und Zielsetzung

Die Überwachung der Anwaltschaft im Rahmen der Geldwäscheaufsicht setzt die Kammern unweigerlich in einen inneren Konflikt mit ihrer Natur, im Sinne der Anwaltschaft tätig zu werden. Diesen gilt es mit Augenmaß auszuloten: Die Rechtsanwaltskammer Sachsen versteht sich maßgeblich als Dienstleister für die Anwaltschaft. Im Vordergrund steht daher, das Bewusstsein für die Vorschriften des GWG zu stärken. Entsprechend ist die Herangehensweise innerhalb der Aufsichtsprüfung auch weniger maßgebender als vielmehr von konstruktiver und kooperativer Natur.

Zwar schreibt das GWG, wie erwähnt, verschiedene Möglichkeiten der Ahndung von Pflichtverstößen vor. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen beabsichtigt, von diesen im ersten Jahr der Prüfungen jedoch zurückhaltend Gebrauch zu machen, etwa wenn ein beharrliches Mitglied bei erheblichen Verstößen nach dem GWG bzw. trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht mehr

andere zum pflichtgemäßen Verhalten angehalten werden kann.

Hauptziel ist vielmehr, gemeinsam einen pflichtgemäßen Zustand der individuellen Anwaltsorganisation herzustellen und so eine effektive Prävention nach dem GWG zu erreichen. Hierzu wird zunächst geprüft, in welchem Maße die Pflichten nach dem GWG bereits erfüllt wurden. Verstöße werden dem Mitglied aufgezeigt und ihm sodann die Möglichkeit der – allerdings relativ zügigen – Nachbesserung gegeben.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist darauf bedacht, auch ihr eigenes Vorgehen bei der Wahrnehmung ihrer neuen Aufgabe stets selbstkritisch zu hinterfragen. Daher werden wir unser Vorgehen begleitend intern überprüfen und ggf. anpassen. Hierzu bitten wir um konstruktive Kritik.

Zur Thematik verweisen wir auf unsere Auslegungs- und Anwendungshinweise, die Sie im Internet finden unter: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) (Rubrik: Für Mitglieder/Geldwäschegesetz). Dort sind außerdem allgemeine Anordnungen veröffentlicht, die die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf der Grundlage des GWG getroffen hat. Außerdem werden wir dort den Muster-Fragebogen zu unserem schriftlichen Kontrollverfahren zur Verfügung stellen, um unsere Aufsichtstätigkeit möglichst transparent zu gestalten. Auf diese Weise können auch die nicht zu prüfenden Mitglieder einen Einblick in das Prüfverfahren gewinnen. Ferner bestehen Fortbildungsmöglichkeiten zur Thematik Geldwäsche über das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen, so etwa mit der Veranstaltung „Das neue Geldwäscherecht – Risiken und Pflichten für die Rechtsanwaltschaft“ am 17.06.2019 (Seminarum-

mer 39099). Hingewiesen sei zudem auf die kostenlose Schulung des DAI ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de); Veranstaltungs-Nr. 260750).

*Franz-Josef Schillo  
Vizepräsident der  
RAK Sachsen, Mit-  
glied der BRAK-Ar-  
beitsgruppe Geld-  
wäschaufsicht*



*Rechtsanwalt  
Rüdiger Soster,  
LL.M.  
Referent für Geld-  
wäschaufsicht*



## Wahl der 7. Satzungsversammlung

Die Amtszeit der 6. Satzungsversammlung endet am 30.06.2019. Damit stehen im ersten Quartal des Jahres 2019 die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung an. Aufgrund der Mitgliederzahl wird die RAK Sachsen mit 3 stimmberechtigten Mitgliedern im Anwaltsparlament vertreten werden.

Derzeitige sächsische Vertreter in der Satzungsversammlung sind:

**Dr. Thomas Langner, Chemnitz**  
**Antje Steinhäuser, Dresden**  
**Gabriele Wagner, Kamenz.**

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist weiterhin der Kammerpräsident.

Die Leitung und Durchführung der Wahl übernimmt der Wahlausschuss, dessen Mitglieder sind:

**Andreas Engler, Leipzig**  
**Jörg Krüger, Dresden**  
**Jacqueline Lange, Dresden**

Als Stellvertreter wurden gewählt:

**Yvette Gusinda, Dresden**  
**Torsten Steglich, Dresden**  
**Jörg Freund, Dresden**

Bislang erfolgte die Wahl als Briefwahl. Mit der Neufassung des § 191b BRAO kann auch die Wahl der Vertreter der Satzungsversammlung elektronisch erfolgen. Die Wahlordnung der RAK Sachsen sieht als Grundform die elektronische Wahl vor. Mit der Ersten Wahlbekanntmachung werden die wahlberechtigten Mitglieder über das Wahlverfahren, den Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und den Wahlzeitraum informiert und zugleich aufgefordert, innerhalb einer benannten Frist Wahlvorschläge für die Mitglieder der Satzungsversammlung einzureichen. Nach Prüfung und Zulassung der Kandidatenvorschläge durch den Wahlausschuss werden wir Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Homepage der RAK Sachsen [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) bekannt-

geben. Auch mit den Wahlunterlagen werden Sie über die Bewerber informiert werden.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses informiert der Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder hierüber.

Die genauen Informationen zum Wählerverzeichnis, der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahlfrist erhalten Sie mit der Ersten Wahlbekanntmachung gem. § 4 WahIO Satzungsversammlung.